

Jugendgerichtsgesetz

Bundesgesetz v 20. 10. 1988 über die Rechtspflege bei Straftaten Jugendlicher und junger Erwachsener (Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG)

BGBI 1988/599 idF BGBI 1993/526, 1993/799, 1994/522, I 1999/55, I 2001/19, I 2003/30, I 2003/116, I 2004/60, I 2004/164, I 2006/102, I 2007/93, I 2007/109, I 2009/52, I 2009/142, I 2010/111, I 2013/2, I 2014/71, I 2015/13 und BGBI I 2015/154

Erster Abschnitt Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. **Unmündiger:** wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. **Jugendlicher:** wer das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat;
3. **Jugendstraftat:** eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die von einem Jugendlichen begangen wird;
4. **Jugendstrafsache:** ein Strafverfahren wegen einer Jugendstraftat;
5. **Junger Erwachsener:** wer das achtzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

IdF BGBI I 2001/19 und I 2015/154.

Allgemeines zur Anwendung des JGG:

1. Schon das erste österr JGG 1928 ging davon aus, dass der Jugendrichter nicht in erster Linie Strafrichter sein und dass eine strafrechtliche Sanktion auf Verfehlungen Jugendlicher nur die

„ultima ratio“ sein soll. IdS bezeichnete sich auch das JGG 1961 in seinem vollen Titel als Bundesgesetz „über die Behandlung junger Rechtsbrecher“. Dieser Bezeichnung entsprach auch sein Inhalt, der sich nicht auf strafrechtliche Maßnahmen beschränkte, sondern auf einer engen Zusammenarbeit von Jugendbetreuung und Jugendgerichtsbarkeit aufbaute. Es war ein Ziel der Reform 1988, die infolge der Kompetenzverteilung nebeneinander wirkenden Instanzen der Jugendgerichtsbarkeit, Vormundschaftsgerichtsbarkeit und Jugendwohlfahrt noch besser aufeinander abzustimmen. Diese Reform ging insofern inhaltlich Hand in Hand mit der Reform des Jugendwohlfahrtsrechts (ErläutRV BGBl 1988/599, 486 BlgNR 17. GP 19).

2. Auch der Titel des Gesetzes soll zum Ausdruck bringen, dass das JGG ganz allgemein als „**Bundesgesetz über die Rechtspflege bei Straftaten Jugendlicher und junger Erwachsener**“ zu verstehen ist, mit dem noch mehr als früher durch Urteil verhängte strafrechtliche Sanktionen durch **andere Maßnahmen** ersetzt werden sollen, insb auch durch Wiedergutmachungsbemühung des Jugendlichen und durch ihm auferlegte gemeinnützige Leistungen und andere Auflagen. Besonders **wichtig** ist es, die **Probleme der Straffälligkeit junger Menschen nicht vorrangig** oder sogar ausschließlich **mit den Mitteln des Strafrechts lösen zu wollen**. Jugendkriminalität ist ein Problem der gesamten Gesellschaft, dessen Bewältigung mehr verlangt als Strafrecht und Strafjustiz (ErläutRV BGBl 1988/599, 486 BlgNR 17. GP 19). Durch die zuletzt erfolgte **Aufnahme der jungen Erwachsenen in den Gesetzestitel** soll darüber hinaus zum Ausdruck gebracht werden, dass einerseits die Regelungen für junge Erwachsene inhaltlich ausgebaut und andererseits die bisher teils im StGB, teils im JGG enthaltenen Bestimmungen zur Gänze ins JGG aufgenommen werden sollen (ErläutRV BGBl I 2015/154, 852 BlgNR 25. GP 2).

3. Das JGG ist insoweit Strafrecht, als für die Reaktion auf strafbare Handlungen Jugendlicher und junger Erwachsener die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze gelten, in concreto die Erfüllung der Qualifikation eines strafrechtlichen Tatbestands und die Begrenzung der Reaktion durch die Einzeltatschuld. Wenn sich auch aus der Persönlichkeitsstruktur des Jugendlichen oder der

Tatbegehung Anzeichen ergeben, dass die persönliche Entwicklung des Jugendlichen gefährdet, insb das Abgleiten in weitere Kriminalität zu befürchten ist, sind für die dafür notwendigen Maßnahmen primär die Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts maßgebend, also Normen die in die Vollziehung der Verwaltungsbehörden bzw der Familienrichter fallen. Näheres dazu und zum fehlenden Erziehungsauftrag des JGG s § 5 Anm 4.

4. Bei der Rechtspflege bei Jugendstraftaten haben StA bzw Richter sich strikt an folgendes **Falllösungsschema** zu halten:

- a) Zunächst hat die StA zu prüfen, ob ein Anfangsverdacht besteht (§ 1 Abs 3 StPO). Ohne einen solchen ist bereits von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen (§ 35 c StAG).
- b) Dann ist zu prüfen, ob nicht ein rechtliches oder tatsächliches Verfolgungshindernis (zB ein Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgrund) vorliegt (§ 190 StPO).
- c) Danach ist zu prüfen, ob die Tat nicht wegen mangelnder Reife (§ 4 Abs 2 Z 1) straflos ist oder der Strafausschließungsgrund nach § 4 Abs 2 Z 2 vorliegt.
- d) Dann ist zu prüfen, ob das Verfahren nicht wegen Geringfügigkeit einzustellen ist (§ 191 StPO).
- e) Danach ist zu prüfen, ob nicht nach § 6 von der Verfolgung abzusehen ist.
- f) Im Folgenden sind die Voraussetzungen des Rücktritts von der Verfolgung im Rahmen einer intervenierenden Diversion nach den §§ 7, 8 zu prüfen, wobei für ein diversionelles Vorgehen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein weitaus größerer Anwendungsbereich vorgesehen ist als im Erwachsenenstrafrecht.
- g) Wenn die StA zur Ansicht kommt, dass keine der vorher angegebenen Einstellungsmöglichkeiten zulässig sind, hat sie Anklage zu erheben bzw einen Strafantrag einzubringen.
- h) Wenn der Richter der Meinung ist, dass die StA zu Unrecht nicht von § 191 StPO bzw §§ 6 oder 7, 8 JGG Gebrauch gemacht hat, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, hat er idS vorzugehen.

- i) Liegen die Voraussetzungen für eine Diversion nicht vor, kann der Richter einen Schuldspruch ohne Strafe nach § 12 oder
- j) einen Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe nach § 13 fällen und wenn er der Meinung ist, dass dies aus spezialpräventiven Gründen (ausnahmsweise aus generalpräventiven Gründen) nicht ausreicht
- k) eine bedingt oder teilbedingt nachgesehene bzw unbedingte Geld- oder Freiheitsstrafe (unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Strafbemessung des § 5) verhängen, sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen
- l) eine Maßnahme nach den §§ 21 oder 22 StGB aussprechen.

5. Der modernen Gesetzestechnik entsprechend, sind die zusammengehörigen Paragraphen des JGG mit **Legaltiteln** versehen. Diese sind Gesetzestext und insb auch zur **Auslegung** der jeweiligen Gesetzesstellen heranzuziehen.

6. Eine zusammenfassende Darstellung der Lit auch zur Geschichte der österr Jugendgerichtsbarkeit, zur Reform des JGG 1961 und zur Entstehung und Entwicklung des JGG 1988 findet sich in der allgemeinen Literaturübersicht. Vereinzelt finden sich auch Literaturhinweise bei einzelnen wichtigen Gesetzesstellen.

Zu den Begriffsbestimmungen des § 1:

7. Das Gesetz stellt bei den Begriffsbestimmungen der **Z 1, 2 und 5** auf das vollendete 14. bzw vollendete 18. bzw vollendete 21. Lebensjahr ab. Unabhängig vom konkreten Geburtszeitpunkt ist dabei jeweils der **Ablauf des Geburtstags, also 24 Uhr, maßgebend** (§ 68 StGB). Somit endet die Strafunmündigkeit erst um 24 Uhr des 14. Geburtstags bzw gilt jemand noch bis 24 Uhr des 18. Geburtstags als Jugendlicher bzw bis 24 Uhr des 21. Geburtstags als junger Erwachsener (RIS-Justiz RS0103987, *Schroll* in WK² JGG § 1 Rz 1 mwN).

8. Zur zeitlichen Diskrepanz hinsichtlich der **gesetzlichen Vertretung**, die bereits um 0 Uhr des 18. Geburtstags endet s § 38

Anm 17. Zur überwiegenden Unbeachtlichkeit **ausländischer Altersgrenzen** (Personalstatut des Täters, Altersgrenzen des Tatorts) s *Schroll* in WK² JGG § 1 Rz 3ff.

9. Im Gegensatz zum Strafrecht tritt die **Mündigkeit bzw Volljährigkeit nach bürgerlichem Recht** nach einhelliger Ansicht bereits mit dem Beginn des 14. bzw 18. Geburtstags, also 0 Uhr, ein (§ 903 ABGB). Insofern ist bei Begehung einer strafbaren Handlung am Tag des 14. Geburtstags zivilrechtliche Haftung ohne strafrechtliche Verantwortlichkeit möglich.

10. Nachdem bis 1928 die obere Altersgrenze für jugendstrafrechtliche Sonderregelungen bei der Vollendung des 14. Lebensjahres lag, wurde durch das JGG 1928, mit dem überhaupt erst substanzielle materiell- und prozessrechtliche Sonderbestimmungen für die Behandlung von Straftaten Jugendlicher eingeführt wurden, die Grenze mit Vollendung des 18. Lebensjahres festgesetzt. Da seit Mitte des 20. Jahrhunderts eine Reihe von Staaten dazu übergegangen war, neben der Alterskategorie, für die das Jugendstrafrecht zwingend anzuwenden ist, noch eine zweite Alterskategorie vorzusehen, in der entweder das Jugendstrafrecht – oder wesentliche Teile desselben – generell oder fakultativ (je nach Entscheidung des Gerichts im Einzelfall) angewendet werden kann oder Sonderbestimmungen für diese Alterskategorie geschaffen wurden (dabei hat sich allgemein der Ausdruck „**Heranwachsenstrafrecht**“ im deutschen Sprachraum eingebürgert), wurde schon bei den Beratungen zum JGG 1988 diskutiert, inwieweit diese ausländischen Regelungen auf den österr Rechtskreis übertragen werden können. Grund für die Schaffung eigener strafrechtlicher Regelungen für „Heranwachsende“ sind neue entwicklungspsychologische Erkenntnisse über die besondere Situation der Altersgruppe bis etwa zum 24. Lebensjahr („**Adoleszenzkrise**“), auf die entsprechend den jugendgerichtlichen Regelungen effektiver reagiert werden soll.

11. Der Gesetzgeber konnte sich **1988** nicht zur Schaffung eines Heranwachsenstrafrechts entschließen, hob aber die **Altersgrenze für die Anwendung der Jugendgerichtsbarkeit auf das 19. Lebensjahr** an. Formell bot sich dabei die Gleichziehung mit der Volljährigkeitsgrenze an, obwohl diese mit der Proble-

matik nur sehr marginal zu tun hat und bis dahin auch in den meisten anderen europäischen Staaten Volljährigkeitsgrenze und strafrechtliche Grenze des Jugendstrafrechts nicht ident waren. Bei den Beratungen zur JGGNov 2001, bei der ursprünglich nur vorgesehen war, analog der Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze auf das vollendete 18. Lebensjahr auch die Grenze für die Anwendung der Jugendgerichtsbarkeit auf diese Altersgrenze herabzusetzen, nahm der Gesetzgeber aufgrund der Gutachten der meisten beigezogenen Experten die vorgesehene Reform zum Anlass, auch in Österreich einen, allerdings materiell sehr bescheidenen Anlauf zur Schaffung eines eigenen Heranwachsendenstrafrechts zu machen. Dabei wurden für die **Altersgruppe der jungen Erwachsenen** von der Vollendung des 18. bis Vollendung des 21. Lebensjahres – bei grundsätzlicher Anwendung des Erwachsenenstrafrechts – die Strafuntergrenze entweder herabgesetzt oder gänzlich gestrichen und weitgehend die organisatorischen und prozessualen Vorschriften des Jugendstrafrechts übernommen.

12. In Fortentwicklung des Heranwachsendenstrafrechts wurde durch das JGG-ÄndG 2015 die Gruppe der **jungen Erwachsenen** nunmehr **in den Geltungsbereich des JGG übernommen** und zugleich der Anwendungsbereich mehrerer materiell- und prozessrechtlicher Regelungen auf sie erstreckt (s dazu insbes §§ 19, 27, 46 a und 52). Der bislang bei Verhängung von Freiheitsstrafen über junge Erwachsene maßgebliche § 36 StGB verweist nunmehr auf § 19. Dieser Verweis dient lediglich der Klarstellung, um Irrtümern bzw Missverständnissen vorzubeugen (ErläutRV BGBl I 2015/154, 852 BlgNR 25. GP 9), **sodass § 36 StGB nicht mehr** – auch nicht „iVm § 19“ – **zur Anwendung gelangt**. Auch weiterhin wird allerdings in § 34 Abs 1 Z 1, § 50 Abs 1 und 2 StGB auf junge Erwachsene Bezug genommen, sodass die vollständige Beseitigung der Zersplitterung der Regelungen für junge Erwachsene nicht erfolgt ist.

13. Zur **Strafunmündigkeit** s § 4.

14. **Jugendstraftat** ist eine Straftat, die ein **im Tatzeitpunkt Jugendlicher** begangen hat. Wird ein Strafverfahren (auch) wegen einer Jugendstraftat geführt, liegt unabhängig davon, ob der

Beschuldigte inzwischen erwachsen geworden ist, eine **Jugendstrafsache** vor. Bei mehreren angelasteten Straftaten genügt es, dass eine der im gemeinsam geführten Verfahren vorgeworfenen Taten als Jugendstraftat zu beurteilen ist, mag sich der Strafrahmen auch nach einer Tat als (junger) Erwachsener richten. Entsprechendes gilt für eine **Straftat eines jungen Erwachsenen** (eingehend dazu *Schroll* in WK² JGG § 1 Rz 10 ff).

15. Soweit das JGG also auf **Jugendstraftaten oder Straftaten junger Erwachsener** abstellt, sind die entsprechenden Bestimmungen **ungeachtet des Alters** des Beschuldigten anzuwenden. Trotz Vorliegens einer Jugendstrafsache wird bei manchen verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen des JGG aber auf das **Alter** des Beschuldigten **im Zeitpunkt der jeweiligen Verfahrenshandlung** abgestellt.

16. Beim **Zusammentreffen von Jugendstraftaten mit anderen Straftaten** ergeben sich einige Fragen: zur Strafrahmenbestimmung s § 5 Anm 67 ff; zur Gerichtsbesetzung s § 28; zur Zuständigkeit s § 27 Anm 14 ff und § 29.

17. Wenn Straftaten zwar zur **Tatzeit** keine Jugendstraftaten waren (Tat eines 18-jährigen im Jahre 1988), zur **Zeit der Urteilsfällung** jedoch Jugendstraftaten wären, ist das JGG anzuwenden (15 Os 37, 38/90).

18. Soweit das **Alter des Beschuldigten** im Zeitpunkt der Tat bzw im Zeitpunkt bestimmter Verfahrensschritte **strittig** ist, hat das jeweilige Entscheidungsorgan darüber nach Würdigung der vorliegenden Beweise zu entscheiden.

19. In der **Verfahrensphase vor Beginn der Hauptverhandlung genügt** auch in Bezug auf die Altersbestimmung des Täters eine **bloße Verdachtslage**, deren Verifizierung dem Erkenntnisverfahren vorbehalten bleibt, in welchem diese Frage neuerlich aufgegriffen und durch entsprechende Antragstellung releviert werden kann, und zwar ungeachtet einer die Volljährigkeit bereits bejahenden Einspruchsentscheidung (11 Os 76/00). Insofern besteht für Entscheidungsorgane **keine Bindung an vorangegangene Altersbestimmungen** durch andere Entscheidungsorgane (*Schroll* in WK² JGG § 1 Rz 9). Soweit für eine Entscheidung **während des Verfahrens** eine Verdachtsaussage erforderlich ist, wird keine Tat-

sachenfeststellung verlangt und ist somit der Grundsatz **in dubio pro reo grundsätzlich nicht anwendbar** (*Schmoller* in WK-StPO § 14 Rz 63).

20. Die Klärung der **Frage des strittigen Alters** erfolgt letztlich durch **Tatsachenfeststellung**. Zu einer solchen ist das Gericht nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung nicht nur aufgrund zwingender, sondern **auch aufgrund von Wahrscheinlichkeitsschlüssen** berechtigt (15 Os 18/06 w; vgl RIS-Justiz RS0098362, RS0098471). Offenbar unzureichend ist die Begründung, wenn sie sich lediglich auf den nicht näher erörterten „**persönlichen Eindruck**“ und auf die Tatsache stützt, dass der Angeklagte nicht im Besitz von Papieren ist, aus denen sein Alter oder seine Identität hervorgeht (15 Os 51/05 x). Es ist allerdings durchaus möglich, die Feststellung des Alters alleine auf den (näher zu erörternden) persönlichen Eindruck des Gerichts zu stützen (15 Os 18/06 w; 13 Os 56/02).

21. Zur Klärung der Altersbestimmung lässt die Judikatur auch Röntgenuntersuchungen zu (12 Os 38/05 p; 15 Os 18/06 w; zur **Methodik der Altersbestimmung** durch den medizinischen Sachverständigen s *Rudolf*, ÖJZ 2015, 257). Vor Inkrafttreten der StPO 2008 war ein Angeklagter aufgrund des nemo-tenetur-Prinzips und des Selbstbestimmungsrechts über seinen Körper berechtigt, seine **Zustimmung zu einem körperlichen Eingriff**, wozu auch eine Röntgenuntersuchung zählt, **zu verweigern**. Dies galt explizit auch dann, wenn diese keine die Schuldfrage, sondern eine sein Alter, somit einen Teil seiner Identität betreffende Beweisaufnahme betraf (RIS-Justiz RS0120767). Nach § 123 Abs 4 StPO können nunmehr geringfügige Eingriffe unter bestimmten Voraussetzungen auch **ohne Einwilligung** vorgenommen bzw iVm § 93 StPO auch gegen den Willen des Betroffenen **zwangsweise durchgesetzt** werden. Nach den Materialien zum StPRefG 2004 stellen radiologische Untersuchungen solche geringfügigen Eingriffe dar (JAB BGBl I 2004/19, 406 BlgNR 22. GP 17 f). Insofern ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 123 Abs 4 StPO grundsätzlich auch eine Röntgenuntersuchung zur Feststellung des Alters eines Beschuldigten ohne dessen Zustimmung denkbar (*Tauschmann* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 123 Rz 42 a; **aA** *Birklbauer* in

WK-StPO § 123 Rz 38 b). Insgesamt wird aber in der Regel aufgrund von **Verhältnismäßigkeitserwägungen** von einer zwangsweisen Durchführung einer Röntgenuntersuchung abzusehen sein.

22. Die beweiswürdige Verwertung der Weigerung des Angeklagten, sich zum Zweck der Erstellung eines Sachverständigengutachtens zur Frage seines für die Sanktionsbefugnisgrenze relevanten Alters einer Röntgenuntersuchung zu unterziehen, ist zulässig, wenn sie weder ausschließlich noch hauptsächlich als Begründung für die Altersannahme herangezogen wird, sondern Verfahrensergebnisse (im konkreten Fall insbesondere das Aussehen des Angeklagten, vor allem sein fortgeschrittener Haarausfall und tiefe Stirnfalten, sowie das Fehlen jeglicher Personaldokumente) vorliegen, die danach rufen, dass der Angeklagte einer Röntgenuntersuchung zur Überprüfung seiner Altersbehauptung zustimmt. Diesfalls sind die Tatrichter berechtigt, die Weigerung einer beweiswürdigen Erörterung zu unterziehen und dabei zu einem für den Angeklagten nachteiligen Ergebnis zu kommen, auch wenn der Schluss auf die Intention des Angeklagten, sein wahres Alter zu verschleiern, nicht der einzig mögliche ist (RIS-Justiz RS0120769).

23. Die Nichterörterung der Annahme des Alters des Angeklagten mit über 21 Jahren – abweichend von dessen Angaben – **verstößt** gegen das Gebot des „fair hearing“ und somit **gegen die Garantien des Art 6 EMRK** (15 Os 51/05 x; RIS-Justiz RS0120025). Vor überraschenden Feststellungen zu entscheidenden Tatsachen hat das Gericht den Angeklagten zu warnen, um ihm die **Gelegenheit zu sachgerechter Antragstellung** zu geben (Ratz in WK-StPO § 281 Rz 480).

24. Der für die Änderung des anzuwendenden Strafrahmens relevante Umstand, ob der Angeklagte die Tat als Jugendlicher oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen hat, ist kein Gegenstand der Fragestellung an die Geschworenen. Ob die Voraussetzungen für die Änderung des anzuwendenden Strafrahmens vorliegen, ist vielmehr vom Schwurgerichtshof gemeinsam mit den Geschworenen zu entscheiden und im Urteil zu begründen (12 Os 38/05 p).

25. Die das Alter klärende Feststellung betrifft eine **entscheidende Tatsache** entweder für die Schuldfrage (§ 281 Abs 1 Z 4, 5, 5 a StPO) oder die Grenzen der Sanktionsbefugnis (§ 281 Abs 1 Z 11 erster Fall StPO). Eine **Präferenz des Jugendgerichts bei strittiger Altersfrage besteht nicht** (*Schroll* in WK² JGG § 1 Rz 8).

26. Kommt die **Zuständigkeit des Jugendgerichts erst im Zuge der Hauptverhandlung** vor dem für Erwachsene zuständigen Gericht hervor, ist **kein Unzuständigkeitsurteil** zu fällen (kein Fall der sachlichen Unzuständigkeit, sondern allenfalls der örtlichen nach § 29 bzw der falschen Gerichtsbesetzung), sondern der **Einzelrichter** hat die Hauptverhandlung abzubrechen und das Strafverfahren beschlussmäßig an das örtlich zuständige Landesgericht bzw die nach der Geschäftsverteilung zuständige Jugendgerichtsabteilung abzutreten (vgl RIS-Justiz RS0101706). Gleiches gilt für das **bezirksgerichtliche Verfahren**. Im **kollegialgerichtlichen Verfahren** ist die Hauptverhandlung zu vertagen und die Strafsache von der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Gerichtsabteilung in einer § 28 entsprechenden Gerichtsbesetzung zu führen (*Ratz* in WK-StPO § 281 Rz 100; *Schroll* in WK² JGG § 1 Rz 9). Zur diesbezüglichen Nichtigkeitsdrohung bei Verstoß gegen die gehörige Gerichtsbesetzung s § 28 Anm 2, 3.

27. Soweit das JGG keine Sondervorschriften für Jugendliche bzw junge Erwachsene enthält, gelten **subsidiär die Bestimmungen des allgemeinen materiellen Strafrechts** (StGB und Nebengesetze) **bzw des strafrechtlichen Verfahrensrechts** (StPO, TilgG, StVG ua).

Zweiter Abschnitt

§§ 2 und 3 aufgehoben durch BGBl I 2007/93.

1. Der zweite Abschnitt des JGG sah ursprünglich familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen des Jugendstrafrechts während eines gegen einen Jugendlichen anhängigen Strafverfahrens vor.

2. Zur Abgrenzung Jugendstrafrecht – Kinder- und Jugendhilferecht und zum Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht s § 5 Anm 4.